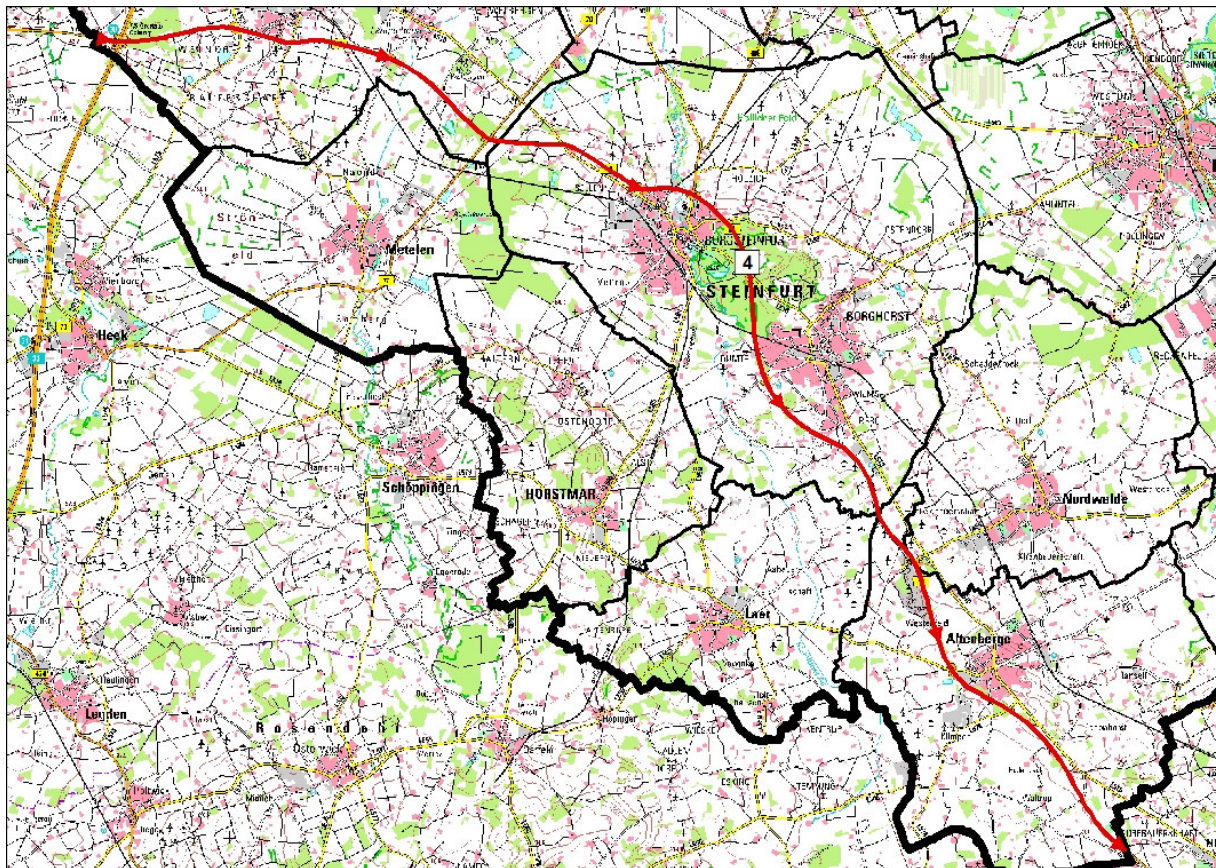


Private Begleitung von Großraum- und Schwertransporten

Streckenaufgaben Fahrstrecke 4

Beginn: Kreisgrenze zwischen Borken und Steinfurt (B54
 bzw. AS Gronau-Ochtrup (A31)

Ende: Gebietsgrenze Steinfurt/Münster Höhe Abschnitt 150.1 KM 2,1 der B54



Vorbemerkung:

Ausgangspunkt des **GST** ist die Kreisgrenze zwischen Borken und Steinfurt oder die Abfahrt von der A31 an der AS Gronau-Ochtrup auf die B54.

Die **GST** fahren in Einzelfahrt oder im Konvoi mit bis zu zwei Fahrzeugen.

Fahrstreckenbeschreibung:

Länge: ca. 40 Kilometer

Die Fahrtstrecke führt von der A31 an der AS Gronau-Ochtrup auf die B54 bzw. von der Kreisgrenze zwischen Borken und Steinfurt über die B54 bis zur Gebietsgrenze Kreis Steinfurt und der Stadt Münster. Der **GST** befährt dabei durchgängig die B54.

Die B54 ist eine Kraftfahrstraße. Ab der Bereichsgrenze zum Kreis Borken bis Altenberge sind die Fahrrichtungen durch doppelte Verkehrszeichen 295 aus § 41 StVO voneinander getrennt.

Ab Altenberge bis zur BAB 1 AS Münster Nord sind Fahrbahnteiler aus Beton installiert.

Die B54 ist wechselseitig zweispurig ausgebaut.

Die Fahrstreifen sind im einspurigen Bereich mit Mehrzweckstreifen ausgebildet und lassen damit Gegenverkehr zu.

Allgemeine Auflagen:

Sobald der **GST** die BAB an der Anschlussstelle verlässt bzw. in den Kreis Steinfurt im Bereich der Kreisgrenze einfährt, sind nachfolgend beschriebene Streckenaufgaben **zwingend** zu beachten.

Darüber hinaus ist eine Kommunikation der eingesetzten Fahrzeuge (**Bfz1, Bfz2, Bfz3, GST, Bfz4**) untereinander, sowohl über **betriebsinternen Funk** und **zusätzlich über Mobiltelefon** auf der gesamten Strecke zu gewährleisten.

Die beschriebenen Kommunikationsmöglichkeiten sind vor Fahrtbeginn hinsichtlich ihrer Funktionalität durch Sprechproben zu überprüfen.

Sämtliche Erreichbarkeiten sind durch die jeweiligen Fahrzeugführenden untereinander auszutauschen.

Bei einer Restfahrbahnbreite, die einen Begegnungsverkehr ausschließt, muss eine Ausweichmöglichkeit für entgegenkommende Verkehrsteilnehmende oder aber für den **GST** zwingend vorhanden sein.

Bei Transporten, die im Zeitraum Oktober bis April (Winterhalbjahr) durchgeführt werden, ist vor Fahrtbeginn die komplette Fahrstrecke hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit (Schnee, Nebel, Glatteis) zu überprüfen.

Bei Witterungsverhältnissen die eine Transportdurchführung nicht erlauben ist der **GST** an geeigneter Stelle abzustellen.

Besondere Auflagen:

- **Während der gesamten Streckenbegleitung ist eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender definitiv auszuschließen.**
- **Durch den GST sowie die Begleitfahrzeuge hat nach Übermittlung einer Information eine Bestätigung sämtlicher Durchsagen der vorausfahrenden Begleitfahrzeuge (Bfz) zu erfolgen.**

Allgemeine Streckenaufgaben für Streckenabschnitte - O H N E - oder - M I T - Auflagen des LBSB NRW (siehe Stellungnahme des LBSB NRW)

Von den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Streckenaufgaben abweichende oder ergänzende Strecken-/Brückenaufgaben sind dem VEMAGS-Bescheid zu entnehmen.

GST fährt von der BAB 31 kommend auf die B54 auf bzw. aus Richtung Niederlande kommend über die B54 in den Bereich des Kreises Steinfurt ein und bleibt anschließend bis zur Übernahme durch private Schwertransportbegleitfahrzeuge am Fahrbahnrand stehen.

Bfz1 führt den Konvoi an und schaltet VZ 274-60 im Wechsel mit VZ 101, um entgegenkommende Verkehrsteilnehmende auf den **GST** aufmerksam zu machen.

Am Fahrzeug befindet sich fest angebracht zu allen Seiten sichtbar der Schriftzug „Schwertransport“.

Bfz2 fährt hinter dem **Bfz1** und schaltet VZ 274-40 im Wechsel mit VZ 101, um entgegenkommende Verkehrsteilnehmende auf den **GST** aufmerksam zu machen.

Am Fahrzeug befindet sich fest angebracht zu allen Seiten sichtbar der Schriftzug „Schwertransport“.

Bfz3 fährt unmittelbar vor dem **GST** und schaltet VZ 101 im Wechsel mit VZ 222-20.

Am Fahrzeug befindet sich fest angebracht zu allen Seiten sichtbar der Schriftzug „Schwertransport“.

Bfz4 fährt direkt hinter dem **GST** und schaltet VZ 276.

Am Fahrzeug befindet sich fest angebracht zu allen Seiten sichtbar der Schriftzug „Schwertransport“.

Dabei fährt es seitlich versetzt um ein Überholen anderer Verkehrsteilnehmender zu verhindern.

Mit Erreichen der Gebietsgrenze Steinfurt/Münster Höhe Abschnitt 150.1, KM 2,1 endet die Streckenführung des Kreises Steinfurt.